

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b81340a7-ab7d-3df4-a833-5586d88e3f90>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 282 BGB - Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach [§ 241 Abs. 2](#)

Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach [§ 241 Abs. 2](#), kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des [§ 280 Abs. 1](#) Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

